

Digitale Aufbereitungsdokumentation

Sicherheit – das oberste Gebot

In der Gemeinschaftspraxis Dr. med. dent. Wulf Wagener und Dr. med. dent. Clemens Scharberth wird viel Wert auf Transparenz in Bezug auf die Aufklärung des Patienten gelegt. Dies wird schon beim Internetauftritt der Praxis klar. Unter www.dr-wagener.de oder www.dr-scharberth.de kann der interessierte Patient sich ein genaues Bild von dem Behandlungsangebot als auch über die vorhandenen technischen Geräte machen. Besonderer Wert wird gerade auch auf die Darstellung der qualitativen Ausstattung der Praxis zur Sicherheit des Patienten gelegt.

Manfred Korn/Garching

■ **Neben den ohnehin** auffälligen Gerätschaften, wie z.B. dem digitalen Röntgen, weist die Praxis insbesondere auf die aktuelle Ausstattung des Aufbereitungsbereichs hin. Die Wichtigkeit dieses Bereichs, der normalerweise außerhalb des Fokus des Patienten liegt, wird aktiv nach außen kommuniziert.

„... Für unsere Instrumentenaufbereitung nach den neuesten Hygienevorschriften besitzt unsere Praxis einen B-Autoklaven und einen Miele-Thermodesinfektor. Dies können Sie sich alles auf un-

serer Internetseite unter Neuigkeiten ansehen. Um die ganzen anfallenden Prozessdaten unseres Thermodesinfektors und Sterilisators effizient dokumentieren zu können, entschieden wir uns für die automatische digitale Aufzeichnung mit der Dokumentationssoftware SegoSoft. Damit haben wir nicht nur unser Personal entlastet, sondern können auch eine nachvollziehbare Dokumentation des Desinfektions- und Sterilisationsprozesses in unserer Praxis als Beleg bei Behörden und Versicherungen vorweisen.“

Für das Praxisteam hat die Dokumentation der Instrumentenaufbereitung erhebliche Bedeutung. Sie stellt den aussagekräftigen Beleg bei rechtlichen Fragen für die ordnungsgemäße Instrumentenaufbereitung dar. Die Aufbereitung von Medizinprodukten etabliert sich zunehmend als einer der Kernbereiche einer qualitativ hochwertigen Dienstleistung am Patienten. Entsprechend gilt für die Dokumentation der Aufbereitung, dass der bestehende Standard an qualitätssichernden Maßnahmen auch vernünftigerweise in ausreichendem Maße dokumentiert werden muss. Schon allein, um haftungsrechtliche Risiken im Vorfeld wirkungsvoll begrenzen zu können.

Nach Festlegung durch das RKI bezüglich der Aufbereitungsdokumentation „darf weder der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung unkenntlich gemacht werden, noch dürfen Änderungen vorgenommen werden, die nicht erkennen lassen, ob sie während oder nach der ursprünglichen Eintragung vorgenommen worden sind“.¹

Dies bedeutet, dass eine manipulierbare Dokumentation keinerlei rechtliche Verwertbarkeit besitzt. Allein schon der Vorwurf der Manipulierbarkeit kann erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen und den Aufwand für die Dokumentation hätte man sich dann besser erspart, ist sich das Praxisteam einig.

